

## Synopse

### Teilrevision Energiegesetz

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)</b>
	<b>Energiegesetz (EnG-ZG)</b>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016[SR 730.0],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
	Der Erlass BGS 740.1, Energiegesetz vom 1. Juli 2004 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
<b>Energiegesetz</b>	<b>Energiegesetz (EnG-ZG)</b>
vom 1. Juli 2004	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998[SR 730.0],	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom <del>26. Juni 1998</del> 30. September 2016[SR 730.0],
<i>beschliesst:</i>	
	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>§ 1</b> Zweck	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)</b>
<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz stimmt die kantonale Energiepolitik mit den Zielen des Bundes ab. Es vollzieht im Besonderen die eidgenössische Energiegesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesetz nennt Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons und der Einwohnergemeinden und fördert im Vollzug die Zusammenarbeit mit Privaten.</p>	<p><sup>3</sup> Es schafft günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.</p>
	<b>2. Energienutzung</b>
	<b>2.1. Energie in Gebäuden</b>
<p><b>§ 3</b> Verwendung von Energie in Gebäuden</p> <p><sup>1</sup> Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren. Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen. Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von Abs.1 anzupassen, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Feuer- und Umweltschutzes.</p>	<p><b>§ 3</b> <del>Verwendung von Energie in Gebäuden</del><u>Minimalanforderungen an Gebäude</u></p> <p><sup>1</sup> Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren.<del>Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen. Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Bei bestehenden Gebäuden</del><u>Gebäude</u> und ihren Anlagen sind diejenigen Teile <del>den Anforderungen von Abs.1 anzupassen,</del> <u>so zu erstellen und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist. Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Vorbehalten bleiben gebäudetechnischen Anlagen und die Vorschriften des Feuer-</u> <del>Nutzung der Elektrizität in Gebäuden</del> <u>müssen dem Stand der Technik entsprechen. Soweit technisch möglich, sind Abwärme und Umweltschutz</u> <del>erneuerbare Energien zu nutzen.</del></p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>
<p><b>§ 4</b> Betrieb und Unterhalt von Gebäuden</p>	<p><b>§ 4</b> <del>Betrieb</del> <u>Abrechnung der Heiz- und Unterhalt von Gebäuden</u> <del>Warmwasserkosten nach Verbrauch</del></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)</b>
<p><sup>1</sup> Gebäude und ihre Anlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Energieverwendung auch auf Dauer eingehalten werden.</p> <p><sup>2</sup> Neue Gebäude mit wenigstens sieben Nutzeinheiten sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche die Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser nach Verbrauch ermöglichen. Mindestens 60 % dieser Kosten sind der einzelnen Nutzeinheit entsprechend ihrem Verbrauch zuzuteilen. Besonders sparsame neue Gebäude sind von diesen Pflichten befreit.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Neue Gebäude und ihre Anlagen mit zentraler Wärmeversorgung für wenigstens fünf oder mehr Nutzeinheiten sind so mit Vorrichtungen zu betreiben und zu unterhalten, dass versehen, welche die gesetzlichen Vorgaben Abrechnung der Kosten für die Energieverwendung auch auf Dauer eingehalten werden. Warmwasser nach Verbrauch ermöglichen.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Neue</del><u>Bestehende</u> Gebäude mit <del>wenigstens sieben zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit Vorrichtungen zu versehen, welche die Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser nach Verbrauch ermöglichen. Mindestens 60 % dieser Kosten sind der einzelnen Nutzeinheit entsprechend ihrem Verbrauch zuzuteilen. Besonders sparsame neue Gebäude sind von diesen Pflichten befreit.</del>den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.</p>
<p><b>§ 4a</b> Intelligente Zähler (Smart Meters)</p> <p><sup>1</sup> Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber können für die Erhebung von Daten über den Energieverbrauch bei ihrer Kundschaft insbesondere für Strom, Gas und Wärme intelligente Zähler (Smart Meters) mit Fernauslesung einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Die vom Smart Meter erfassten Daten müssen verschlüsselt zu den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern übertragen werden. Die Übertragung von Daten muss für die Kundschaft erkennbar sein.</p> <p><sup>3</sup> Die Weitergabe von Kundendaten an Dritte ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Weitergabe der Kundendaten von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern an die Energieversorgerinnen und Energieversorger, soweit dies für die Energieabrechnung erforderlich ist.</p>	<p><b>§ 4a</b> Intelligente Zähler (Smart Meters)<u>Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber können für die Erhebung von Daten über den Energieverbrauch bei ihrer Kundschaft insbesondere für Strom, Gas und Wärme intelligente Zähler (Smart Meters) mit Fernauslesung einsetzen</del><u>Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist grundsätzlich nicht zulässig.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Die vom Smart Meter erfassten Daten müssen verschlüsselt zu den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern übertragen werden. Die Übertragung</del><u>Der Ersatz von Daten muss für die Kundschaft erkennbar sein</u><u>ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste Widerstandsheizungen mit oder ohne Wasserverteilsystem ist nicht zulässig.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Die Weitergabe von Kundendaten an Dritte ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Weitergabe der Kundendaten von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern an die Energieversorgerinnen und Energieversorger, soweit dies für die Energieabrechnung erforderlich ist</del><u>Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen dürfen nicht als Zusatzheizungen eingesetzt werden. Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.</u></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)</b>
<p><sup>4</sup> Die Verbraucherdaten sind während wenigstens eines Monats vor der Weiterleitung an die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber zu aggregieren. Die Verbraucherdaten müssen spätestens nach zwei Jahren vom Smart Meter gelöscht sein.</p> <p><sup>5</sup> Die Verbraucherdaten unterliegen nicht dem Archivgesetz[BGS <a href="#">152.4</a>].</p> <p><sup>6</sup> Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern und den einzelnen Kundinnen und Kunden sind vorbehalten.</p> <p><sup>7</sup> Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz[BGS <a href="#">157.1</a>].</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>6</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>7</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 4b</b> Elektro-Wassererwärmer</p> <p><sup>1</sup> Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser:</p> <p>a) während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird; oder</p> <p>b) zu mindestens 50 % mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.</p> <p><sup>2</sup> Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers bedarf einer Bauanzeige.</p> <p><sup>3</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten nicht für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern.</p>
	<p><b>§ 4c</b> Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers</p> <p><sup>1</sup> Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.</p> <p><sup>2</sup> Der Ersatz eines Wärmeerzeugers nach Abs. 1 bedarf einer Bauanzeige.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)</b>
	<p><b>§ 4d</b> Eigenstromerzeugung bei Neubauten</p> <p><sup>1</sup> Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.</p> <p><sup>2</sup> Die Art der Eigenstromerzeugung ist bei Neubauten frei wählbar, soweit sie im, am oder auf dem Gebäude erfolgt. Die zu installierende Leistung bemisst sich nach der Energiebezugsfläche.</p> <p><sup>3</sup> Wird keine Anlage zur Eigenstromerzeugung realisiert, so hat die Bauherrschaft einmalig eine Ersatzabgabe zu leisten. Basis der Berechnung ist die Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung.</p> <p><sup>4</sup> Die Ersatzabgabe ist für die lokale erneuerbare Stromerzeugung zu verwenden.</p>
	<p><b>§ 4e</b> Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten</p> <p><sup>1</sup> Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten und dgl.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz in der Verordnung. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.</p>
	<p><b>§ 4f</b> Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten</p> <p><sup>1</sup> Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind bestimmte vom Regierungsrat in der Verordnung zu bezeichnende Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5000 m<sup>2</sup> mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Wohngebäude sind von der Regelung ausgenommen.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)</b>
	<p><b>§ 4g</b> Vorbildfunktion öffentliche Hand</p> <p><sup>1</sup> Für Bauten im Eigentum des Kantons werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.</p>
	<p><b>2.2. Weitere Vorschriften</b></p>
	<p><b>§ 4h</b> Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen ist grundsätzlich zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme genutzt wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>
	<p><b>§ 4i</b> Heizungen im Freien</p> <p><sup>1</sup> Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze und dgl.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.</p>
	<p><b>§ 4j</b> Beheizte Freiluftbäder</p> <p><sup>1</sup> Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. Hierfür bedarf es im Minimum einer Bauanzeige.</p> <p><sup>2</sup> Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste verwendet wird.</p>
	<p><b>2.3. Grossverbraucher</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)</b>
	<p><b>§ 4k</b> Verbrauchsoptimierung</p> <p><sup>1</sup> Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.</p> <p><sup>2</sup> Abs. 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die von der zuständigen kantonalen Behörde vorgegebenen Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energetischer Vorschriften entbunden werden.</p>
	<b>3. Förderung</b>
	<b>4. Vollzug</b>
<p><b>§ 6</b> Befugnisse und Aufgaben des Regierungsrates</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gemeinsame Erfüllung von Vollzugsaufgaben und ihre Übertragung auf Dritte vereinbaren.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt</p> <p>a) auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten der Anforderungen insbesondere technischer Art bezüglich der Energieverwendung in Gebäuden;</p> <p>b) den Vollzug der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes[SR 730.0];</p> <p>c) die Einführung des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes[SR 746.1];</p>	<p><b>§ 6</b> <del>Befugnisse und Aufgaben des Regierungsrates</del><u>Zuständigkeiten</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Er</del><u>Der Regierungsrat</u> regelt:</p> <p>a) auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten der Anforderungen insbesondere technischer Art bezüglich der <del>Energieverwendung in Gebäuden</del><u>Energienutzung</u>;</p> <p>a1) allfällige Befreiungen von der Einhaltung der Bestimmungen über die Energienutzung;</p> <p>b) den <del>Vollzug</del><u>Gebäudeenergieausweis</u> der Art. 6 und 7 des eidgenössischen <del>Energiegesetzes</del><u>Kantone (GEAK)</u>;</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)</b>
d) die dem Kanton vom Bund übertragenen Aufgaben im Vollzug des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO2-Emissionen[SR <a href="#">641.71</a> ]; e) den Vollzug von Förderungsmassnahmen unter Mithilfe von Privaten; f) die Zuständigkeiten im Vollzug dieses Gesetzes, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz selbst ergeben.	e) den Vollzug von Förderungsmassnahmen <u>und weiteren Aufgaben gemäss diesem Gesetz</u> unter Mithilfe von Privaten;
<b>§ 7</b> Ausnahmen  1 Die zuständigen Behörden gewähren Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Verordnung, falls sich sonst im Einzelfall eine offensichtlich unzweckmässige Lösung oder eine unbillige Härte ergäbe.	1 Die zuständigen Behörden gewähren Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Verordnung, <del>falls sich sonst im Einzelfall eine offensichtlich unzweckmässige Lösung</del> <u>wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung eine unbillige unverhältnismässige Härte ergäbe bedeuten würde.</u>  2 Die Ausnahmewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.
	<b>§ 7a</b> Auskunfts- und Mitwirkungspflicht  1 Jedermann ist verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen zu dulden.  2 Die zuständige Behörde lässt an Ort Kontrollen vornehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Verordnung verstossen wird. Bestätigt sich diese Annahme, stellt sie die angefallenen Kosten der Eigentümerschaft in Rechnung. Sie hat das Zutrittsrecht.
	<b>§ 7b</b> Gebühren  1 Die zuständige Behörde erhebt für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen Gebühren. Auslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020; Vorlage Nr. 3185.2 (Laufnummer 16491)</b>
	<p><b>§ 9a</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Nach bisherigem Recht werden Baugesuche und Bauanzeigen beurteilt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, es sei denn, für die Gesuchstellenden sei eine Beurteilung nach neuem Recht günstiger. Dasselbe gilt für Rechtsmittelverfahren.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]. Es tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug  Die Präsidentin Monika Barmet  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ...